

# SC Freiburg

## Beitrag von „Pepe“ vom 23. Oktober 2019, 16:35

Zum einen war das ein Verfahren im Einstweiligen Rechtsschutz. Heisst: Dies hat nur vorläufige Wirkung bis zum Abschluß des Hauptsacheverfahrens; dies könnte theoretisch anders ausgehen (unwahrscheinlich). Es ist schon ein starkes Indiz dafür, dass auch im Hauptsacheverfahren eine entsprechende Entscheidung ergeht.

### Zitat

Die in der Baugenehmigung festgelegten maximalen Lärmwerte für den Spielbetrieb in den täglichen Ruhezeiten zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr, den sonntäglichen Ruhezeiten zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr sowie der Nachtzeit ab 22:00 Uhr überschritten das den Antragstellern nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung in einem allgemeinen Wohngebiet zumutbare Maß. Hinsichtlich dieser Zeiten untersagte der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Nutzung des Stadions für Fußballspiele. Im Übrigen wies er die Beschwerden der Antragsteller zurück.

[https://verwaltungsgerichtshof-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/,lde/startseite/medien/freiburg\\_spielbetrieb+im+neuen+sc-stadion+waehrend+der+ruhezeiten+und+der+nachtzeit+untersagt/?listpage=1212860](https://verwaltungsgerichtshof-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/,lde/startseite/medien/freiburg_spielbetrieb+im+neuen+sc-stadion+waehrend+der+ruhezeiten+und+der+nachtzeit+untersagt/?listpage=1212860)

Man hätte seitens desjenigen, der die Baugenehmigung beantragt und erhalten hat, gegen die darin festgelegten maximalen Lärmwerte vorgehen müssen. Das sind in der Regel Auflagen.

Oder wenn man zum Ergebnis gelangt, gegen die festgelegten Lärmwerte kann man nicht erfolgreich vorgehen (da rechtmäßig) plus man kann sie im Spielbetrieb nicht einhalten (dazu kann man Gutachten einholen), vom Bauvorhaben an diesem Standort Abstand nehmen.